Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12828**
21.06.2017
18. Wahlperiode

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

— Drucksachen 18/12038, 18/12379, 18/12641 Nr. 1.1, 18/12786 —

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Bericht der Abgeordneten Dr. Tobias Lindner, Klaus-Dieter Gröhler, Dennis Rohde und Roland Claus

Ziel des Gesetzgebungsvorhabens ist die strafrechtliche Rehabilitierung der Menschen, die nach dem 8. Mai 1945 im Staatsgebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt wurden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf sind für den Bund Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 30 Mio. Euro zu erwarten. Bei diesem Betrag handelt es sich um die geschätzte Gesamtsumme für die vorgesehene Individualentschädigung, wobei von einer Anzahl von höchstens 5.000 Betroffenen und einer Laufzeit von fünf Jahren für das Vorhaben ausgegangen wird. Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Für die Länder und Gemeinden sind Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand nicht zu erwarten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Bundesamt für Justiz entsteht durch die Einrichtung der Entschädigungsstelle ein Personalmehrbedarf von einer Stelle im höheren Dienst, bis zu drei Stellen im gehobenen Dienst und eineinhalb Stellen im mittleren Dienst. Für die vorgesehene fünfjährige Laufzeit des Vorhabens entstehen somit Personalkosten in Höhe von insgesamt 1.766.709 Euro und Sachkosten in Höhe von insgesamt 448.850 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Für das Bundeszentralregister entsteht durch die Aufgabe der Sondertilgung von Einträgen zu den mit dem Entwurf aufzuhebenden Urteilen in geringem Umfang Mehraufwand, welcher jedoch innerhalb der vorhandenen Kapazitäten und der verfügbaren Mittel aufgefangen werden kann.

Für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird im Rahmenseiner Zuständigkeit als Beschwerdeinstanz bei der Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung aus dem Bundeszentralregister kein Mehraufwand entstehen. Da der Registerbehörde kein Ermessen eingeräumt ist, ob sie eine aufgehobene Verurteilung tilgt oder nicht, sind auch ablehnende Entscheidungen der Registerbehörde nicht denkbar.

In den Ländern entsteht hinsichtlich der Befassung der Staatsanwaltschaften mit den Rehabilitierungsbescheinigungen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es handelt sich um eine Justizverwaltungsaufgabe, die nicht dem traditionellen Kernbereich der Strafverfolgung zuzuordnen ist. Bei einer geschätzten Anzahl von insgesamt 5 000 Anträgen und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 245 Minuten je Antrag (Bearbeitung durch den höheren und den mittleren Dienst) entstehen den Ländern für die vorgesehene fünfjährige Laufzeit des Vorhabens einmalige Personalkosten in Höhe von insgesamt 1.044.125 Euro und Sachkosten in Höhe von insgesamt 243.525 Euro.

Weitere Kosten

Den Länderhaushalten können zusätzliche Kosten entstehen durch die Befassung der Oberlandesgerichte bei einem Rechtsbehelf gegen eine Rehabilitierungsbescheinigung sowie durch die Befassung der Verwaltungsgerichte mit Streitigkeiten über den Entschädigungsanspruch. Diese Tätigkeiten unterfallen dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Gerichte nur in einem geringen Umfang befasst sein werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorgelegten Beschlussempfehlung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 21. Juni 2017

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch Vorsitzende	Dr. Tobias Lindner Berichterstatter	Klaus-Dieter Gröhler Berichterstatter
	Dennis Rohde Berichterstatter	Roland Claus Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.